

für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Erkundigungspflicht / Leitungsauskunft.....	1
3. Bau- und Erkundungsbeginn	2
4. Fachkundige Aufsicht.....	2
5. Maschinelle Arbeiten.....	3
6. Gutachten	3
7. Freilegen von Rohrleitungen	3
8. Nicht odorisierte Gasleitungen.....	4
9. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigung	
10. Wiederverfüllung.....	5
11. Weitere Hinweise.....	5
12. Übersicht Ablauf	6

Anlage: Anforderung der Arbeitsfreigabe

1. Allgemeines

Die Netze BW betreibt unter anderem Gasverteilnetze in den Druckstufen Hochdruck (HD), Mitteldruck (MD) und Niederdruck (ND)

Für Kommunen, Stadtwerke und Industrieunternehmen erbringt und vertreibt die Netze BW netznahe Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation.

Diese Schutzanweisung enthält die wichtigsten Vorgaben der Netze BW bei Arbeiten im Bereich von Gas-Hochdruckleitungen und/oder Gasanlagen in Ergänzung zu den DVGW-Arbeitsblättern GW 22, GW 129, GW 315, GW 381, G 462, G 463, G 472 und G 491.

Grundsätzlich gelten verpflichtend für sämtliche Arbeiten an Gashochdruckleitungen und Gasanlagen der Netze BW die Vorgaben aus dem Dokument „Information für Bauunternehmen“ im aktuellen Stand. Dieses Dokument kann über die Internetseite der Leitungsauskunft Netze BW abgerufen werden.

2. Erkundigungspflicht / Leitungsauskunft

Vor der Durchführung von Bauarbeiten besteht für den Bauausführenden nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht in Form von:

- > Leitungsauskunft;
- > Leitungskennzeichnung;
- > Suchschlitzen.

Auskünfte, die für Planungszwecke eingeholt werden, ersetzen nicht die Leitungsauskunft unmittelbar vor Baubeginn durch das Bauunternehmen. Diese Leitungsauskunft darf für das Gashochdrucknetz und Gashochdruckanlagen bei Baubeginn nicht älter als drei Wochen sein.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Versorgungseinrichtungen vorhanden sind.

Sollte innerhalb des Bereiches der Leitungsauskunft eine Anlage des Gashochdruckbereiches liegen, muss eine Stellungnahme der Netze BW eingeholt und deren Anweisung gefolgt werden. Hierfür muss ein aussagekräftiges Planwerk der geplanten Maßnahme, Bestandsleitungen und eine Projektbeschreibung an die aufgeführte E-Mailadresse gesendet werden

Gas-Hochdruck@netze-bw.de

Die genaue Lage und der Verlauf der HD-Leitungen muss im Vorfeld in jedem Fall fachgerecht erkundet werden (z.B. Suchschlitze, geeignete Leitungssuchgeräte, Ortungen). Dies hat mit einer örtlichen Einweisung und in Begleitung mit der Netze BW zu erfolgen. Für die Terminplanung zur Erkundung muss eine Vorlaufzeit von zwei Wochen eingeplant werden.

Bei Abweichungen von der Bauplanung bzw. Erweiterung des Bauauftrages oder bei terminlichen Änderungen muss eine neue Auskunft eingeholt werden.

Das Einholen der Leitungsauskunft gilt nicht als Anzeige des Baubeginns. **Ohne rechtzeitige Anzeige und Arbeitsfreigabe darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.** Die schriftliche Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere gegenüber der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Wasser, Kabel, usw.).

3. Bau- und Erkundungsbeginn

Nach Erhalt der Stellungnahme ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Anlagenverantwortlichen der Netze BW unter

TBG-Auftragszentrum@netze-bw.de

mit dem beigefügten Formular die Baustelle anzuzeigen und die schriftliche Arbeitsfreigabe einzuholen. **Diesem Formular ist auch der Nachweis GW 129 beizufügen.** Bei Erkundungsmaßnahmen wird um die Nennung von Terminvorschlägen gebeten.

Bei fachlichen Rückfragen zur Erkundung der Leitungen steht Ihnen unser Auftragszentrum Hochdrucknetz unter

[Tel. 0711 289 44196](tel:071128944196)

zur Verfügung.

4. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich

benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Hinweis GW 129 oder einer Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 erbracht. Die vom Betreiber gegenüber dem Bauausführenden erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Dies ist von der fachkundigen Aufsicht sicherzustellen.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Netze BW nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

5. Maschinelle Arbeiten

Im Schutzstreifenbereich der Rohrleitung darf erst nach Erkundung der Leitungsposition durch Handaushub maschinell gearbeitet werden. Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Es sind zahnlose Baggerschaufeln zu verwenden. Die notwendige Qualifikation des Maschinenführers wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Arbeitsblatt GW 129 erbracht.

6. Gutachten

Sollte im Zuge der Baumaßnahme ein Gutachten auf Verlangen der Netze BW notwendig werden, ist dieses durch den Bauherrn zu beauftragen.

7. Freilegen von Rohrleitungen

Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Trassenwarnbänder (falls vorhanden) an unvermuteten Stellen angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich so lange zu unterbrechen, bis mit dem Betreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Während der Durchführung der Bauarbeiten, vor Wiederverfüllung der freigelegten Versorgungsanlage und ggf. nach Beendigung der Bauarbeiten kann Netze BW eine Überprüfung der Unversehrtheit der Versorgungsanlage fordern und durchführen.

Können freigelegte Rohrleitungen nicht eindeutig zugeordnet werden, so muss zwingend eine Bestimmung durch den Anlagenverantwortlichen der Netze BW erfolgen.

Freigelegte Leitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Freigelegte Leitungen dürfen keinerlei mechanischen Kräften ausgesetzt werden, d. h. sie dürfen weder betreten noch als Aufstiegshilfe benutzt werden.

Bei Untergrabungen sind die Leitungen nach den Anweisungen der Netze BW zu sichern. Die maximalen Stützweiten betragen:

- > Bei Stahlleitungen: 2,0 m
- > Bei PE-Leitungen und Steuerkabeln: 1,0 m
- > Verbindungsmuffen bei Steuerkabeln sind generell zu sichern.

8. Nicht odorisierte Gasleitungen

Im Versorgungsgebiet der Netze BW verlaufen Gasleitungen, in denen das Gas nicht odorisiert ist. Bei Undichtheiten an diesen Leitungen ist kein typischer „Gasgeruch“ wahrnehmbar. Bei Arbeiten im Bereich dieser Leitungen ist immer ein Gaswarngerät an geeigneter Stelle vorzuhalten. Bei Leckstellen ist nach Kapitel 9 dieser Schutzanweisung zu verfahren.

9. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigung

Bei tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen an Gasleitungen muss die Netze BW unter der

Notrufnummer 0800 3629-447

verständigt werden.

Gegebenenfalls

Feuerwehr 112

alarmieren.

Im Falle eines Schadens an einer Gasleitung besteht durch das ausströmende Gas Brand- und Explosionsgefahr. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- > Vermeidung von Funkenbildung, keine elektrischen Anlagen bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen
- > sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen, Notruf absetzen und bei Personengefährdung löschen
- > Verlassen des Gefahrenbereichs und weiträumiges Absichern
- > Schadenstelle absperren und Zutritt Unbefugter verhindern
- > Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind - wenn möglich - auf einen Gaseintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein: Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Geräte laufen lassen
- > Eventuell Räumen gefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude
- > Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Netze BW verlassen
- > Einzuleitende Maßnahmen mit Netze BW und ggf. weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen
- > Das Absperren von Schiebern an Gasleitungen darf nur durch den Einsatztrupp der Netze BW oder deren Bevollmächtigte auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden.

10. Wiederverfüllung

Vor dem Verfüllen des Arbeitsbereiches um die Leitung ist der Anlagenverantwortliche der Netze BW zu verständigen, um ggf. eine Überprüfung der Leitung veranlassen zu können.

Bei Lage- oder Überdeckungsänderungen (Erdreich abtragen oder auffüllen) müssen diese durch ein für die Netze BW tätiges Vermessungsbüro aufgenommen und dokumentiert werden. Die Kosten sind dabei vom Verursacher zu tragen. Dabei sind aber auf jeden Fall die Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter G 462 und G 463 in Bezug auf die Mindest- oder Höchstüberdeckung der Leitungen zu beachten:

- > G462-1 und G472 bis 5 bar = 0,6 bis 2,0 m
- > G462-2 größer 5 bis 16 bar = 0,8 bis 2,0 m
- > G463 größer 16 bar = 1,0 bis 2,0 m

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Anlagenverantwortlichen der Netze BW.

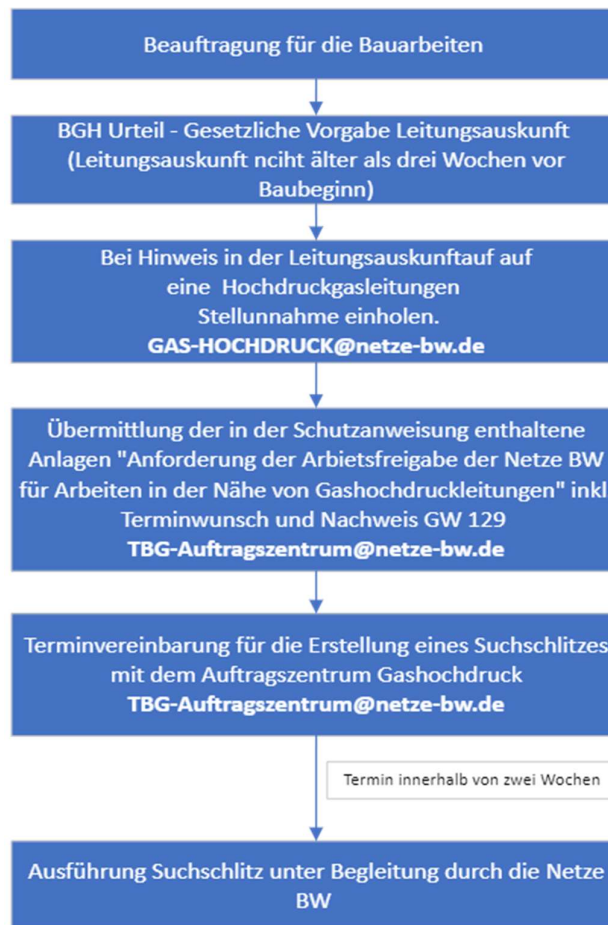
Kreuzungen von Gashochdruckleitungen sind nur innerhalb der von der Netze BW zugelassenen Abstände möglich. Gashochdruckleitungen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

11. Weitere Hinweise

Bei Gefährdung von Personen der Versorgung und der Anlagen der Netze BW sowie dem Verstoß gegen die Auflagen behält sich die Netze BW vor, die Baustelle einzustellen. Die Baumaßnahme bleibt bis zu einer Abstimmung zur örtlichen Situation und zur Behebung des Mangels eingestellt. Gegebenenfalls anfallende Kosten (z.B. für Bauaufsicht und Verzögerungen) trägt der Verursacher.

Sollten die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden und der Netze BW hierdurch bei späteren Aufgrabungen für Fehlerbehebungen Mehraufwendungen entstehen, so behält sich die Netze BW vor, dem Verursacher diesen Aufwand in Rechnung zu stellen.

12. Übersicht Ablauf



Anforderung der Arbeitsfreigabe der Netze BW für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen



Vom Antragsteller auszufüllen

Bauvorhaben

Bezeichnung der Baustelle

Ausführende Firma

Name der Baufirma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauleiter: Name, Telefon (unbedingt für Rückfragen angeben)

eMail/Fax

Angaben zur Baustelle

(Bitte immer Lageplan beilegen) Straße, Hausnummer, Kreuzung, FLSt-Nr.

PLZ, Ort

Grund der Baumaßnahme?

Kürzester Abstand der Baustelle zur Gashochdruckleitung (in Meter)?

Ist die ausführende Firma nach den Vorgaben der Netze BW für Tiefbauarbeiten zertifiziert und erfüllen die eingesetzten Kolonnen die Vorgaben der Netze BW?
Bitte GW 129 Nachweis beifügen

Wurde eine Netzauskunft angefordert und erhalten (Datum)?

Kann die Lage der Leitung eindeutig festgestellt werden?

Terminwunsch

Abstimmung / Suchschlitz

Datum

Name, Vorname

Ort

Datum

Unterschrift

 Bitte per Mail mit Lageplan an: TBG-Auftragszentrum@netze-bw.de

Von Netze BW auszufüllen

Die oben genannten Arbeiten wurden vom Arbeitsverantwortlichen der Netze BW für Gashochdruckleitungen zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsfreigabe für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen wird:



Erteilt - Die Anweisungen für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen sind zu beachten.

Diese Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere auch der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Wasser, Kabel, u.s.w.)



Nicht erteilt - Die Arbeitsfreigabe der Netze BW wird erst nach einer vor Ort Einweisung erteilt.

Für die Netze BW GmbH

Name, Vorname

Ort

Datum

Unterschrift